

Geschäftsordnung des Sozialpsychiatrischen Verbundes für den Landkreis Lüneburg

§ 1 Grundsätze

Der Sozialpsychiatrische Verbund des Landkreises Lüneburg arbeitet auf der Grundlage des § 8 des Niedersächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen (NPsychKG) vom 16.06.1997. In ihm sollen alle Einrichtungen und Personen vertreten sein, die im Landkreis Lüneburg Hilfen nach § 6 NPsychKG anbieten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Sozialpsychiatrische Verbund sorgt für die Zusammenarbeit der Anbieter von Hilfen und für die Abstimmung der Hilfen, um die Versorgung nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 NPsychKG sicherzustellen. Ziel ist die zeitgemäße und angemessene Versorgung psychisch kranker Menschen im Landkreis Lüneburg. Die betroffenen Personen sollen durch die Hilfen soweit wie möglich in ihrem gewohnten Lebensbereich verbleiben können (§ 6 Abs. 7 NPsychKG).
2. Die Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes sind gem. § 8 Abs. 3 NPsychKG verpflichtet, über geplante Änderungen ihres Hilfeangebotes den Verbund zeitnah zu unterrichten. Dies geschieht durch Meldung an die Geschäftsführung im Sozialpsychiatrischen Dienst, die das Thema auf die Tagesordnung der jeweils nächsten Sitzung des Sprecherrates oder der Vollversammlung setzt.

§ 3 Mitglieder

1. Anbieter von Hilfen im Sinne von § 6 NPsychKG für Einwohner des Landkreises Lüneburg können Mitglieder im Sozialpsychiatrischen Verbund des Landkreises Lüneburg werden. Die Mitgliedschaft im Sozialpsychiatrischen Verbund wird der Geschäftsführung schriftlich angezeigt. Um das Stimmrecht ausüben zu können, muss die Mitgliedschaft sechs Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung unter Angabe der/des stimmberechtigten Vertreterin/s sowie ggf. der Vertretung im Stimmrecht angezeigt werden.

2. Gehört der Anbieter zu einer juristischen Person, so ist nur diese als Träger Mitglied. Nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse von natürlichen oder juristischen Personen sind ein Mitglied, wenn sie als Gruppe Leistungen für Betroffene oder Angehörige anbieten.

3. Mitglied des Sozialpsychiatrischen Verbundes ist der Landkreis Lüneburg als Träger des Sozialpsychiatrischen Dienstes und des Gesundheitsamtes.

§ 4 Gremien

1. Gremien des Sozialpsychiatrischen Verbundes sind:
 - Vollversammlung (Mitgliederversammlung)
 - Sprecherrat
2. Dem Sozialpsychiatrischen Dienst obliegt die Geschäftsführung nach § 8 Abs. 1 NPsychKG für den Sozialpsychiatrischen Verbund.

§ 5 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung soll die Zusammenarbeit der Anbieter von Hilfen und die Abstimmung der Hilfen nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 NPsychKG sicherstellen.
Die Vollversammlung erteilt für den Sozialpsychiatrischen Verbund das Benehmen zum Sozialpsychiatrischen Plan, der durch den Sozialpsychiatrischen Dienst erstellt wird. (§ 9 NPsychKG).
Die Vollversammlung kann zu den Arbeitsergebnissen der Projektgruppen Stellung nehmen.
2. Die Mitglieder des Sozialpsychiatrischen Verbundes entsenden je einen/eine stimmberechtigte/n Vertreter/in in die Vollversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitgliedern bleibt unbenommen, weitere Personen mit Rede- aber ohne Stimmrecht in die Vollversammlung zu entsenden. Der Sozialpsychiatrische Dienst des Landkreises Lüneburg nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
3. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung des Sozialpsychiatrischen Verbundes, die/der den Vorsitz in der Vollversammlung und im Sprecherrat führt. Der / die Vorsitzende vertritt den

Sozialpsychiatrischen Verbund nach Außen. Die Wahlzeit entspricht der Legislaturperiode des Kreistages.

4. Die Vollversammlung soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Die Einladung ergeht unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Diese wird in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Sozialpsychiatrischen Verbundes durch den geschäftsführenden Sozialpsychiatrischen Dienst erstellt und versandt.
5. Die Sitzungen sind öffentlich, auf Antrag eines Mitglieds kann jedoch die Nichtöffentlichkeit durch Beschluss der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder hergestellt werden. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 6 Sprecherrat

1. Der Sprecherrat repräsentiert die Verbundmitglieder im Sinne eines Ansprechpartners gegenüber den eingesetzten Arbeitsgruppen und der Geschäftsführung des Sozialpsychiatrischen Verbundes.
2. Dem Sprecherrat gehören elf Personen an. Die/der Vorsitzende des Sozialpsychiatrischen Verbundes und ihr/e oder sein/e Stellvertreter/in und die stimmberechtigten Vertreter von Landkreis und der Psychiatrischen Klinik Lüneburg sind geborene Mitglieder des Sprecherrates. Weitere geborene Mitglieder des Sprecherrates sind die/der Vorsitzende des Sozialausschusses des Landkreises Lüneburg und ihr/e oder sein/e Vertreter/in. Von der Vollversammlung werden weitere fünf Personen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder oder stimmberechtigten Vertreter von Mitgliedern der Vollversammlung in den Sprecherrat gewählt. Dabei müssen Wohlfahrtspflege, private und ambulante Anbieter sowie Vertreter der Angehörigen und der Betroffenen berücksichtigt werden. Die Wahl erfolgt für die Legislaturperiode des Kreistages.
3. Der Sozialpsychiatrische Dienst kann an den Sitzungen des Sprecherrates teilnehmen.
4. Der Sprecherrat nimmt seine Aufgaben für die Zeit zwischen den Vollversammlungen wahr.
5. Im Rahmen der Vollversammlung berichtet der Sprecherrat über seine Tätigkeit.

§ 7 Projektgruppen

Der Sprecherrat kann zur Bearbeitung von konkreten Fragestellungen zeitlich befristete Projektgruppen einrichten. Ziel ist, zu verbindlichen, praktisch umsetzbaren Lösungen zu kommen. In den Projektgruppen sollen die für die Thematik relevanten Leistungsanbieter vertreten sein. Weitere Personen und Stellen, die nicht der Vollversammlung angehören, können eingebunden werden. Die Arbeitsergebnisse werden dem Sprecherrat und der Vollversammlung vorgestellt. Die Projektgruppen tagen nichtöffentlich. Der geschäftsführende Sozialpsychiatrische Dienst erhält von jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll.

§ 8 Fachgruppen

Die Mitglieder der Vollversammlung können in Fachgruppen zusammen arbeiten. Die Fachgruppen organisieren sich selbst. Sie können Empfehlungen an die Vollversammlung richten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.06.1998 außer Kraft.